

Statuten

des gemeinnützigen Vereines
„Gebärdensprach Kulturverein Salzkammergut“
(Entstehungsdatum: 22. November 1957)
Zentralvereinsregister: 879925016

Artikel 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der gemeinnützige Verein führt den Namen "Gebärdensprach Kulturverein Salzkammergut", abgekürzt mit „GKV-Salzkammergut“. Er hat seinen Sitz in 4030 Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich. Der gemeinnützige Verein ist dem „Gehörlosenverband Oberösterreich“ mit Sitz in 4020 Linz, Leharstraße 28, angeschlossen, welcher unter der ZVR: 127668136 im Vereinsregister eingetragen ist.

Artikel 2 Zweck des Vereines und Tätigkeit zur Verwirklichung seiner Aufgaben

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Sammlung und Erfassung aller Gehörlosen, Schwerhörigen, Cochlear Implantat-Träger/innen, Taubblinden und Gebärdensprachbenutzer/innen.
- b) Soziale, kulturelle und geistige Förderung der Mitglieder, deren Unterstützung im Notfall, den Schutz der Interessen seiner Mitglieder und die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Medien (Zeitungen, TV, Internet, usw.) über den Umgang mit Hörgeschädigten.
- c) Wahrung und Förderung der Interessen der Hörgeschädigten.
- d) Hebung der geistigen Bildung durch Fortbildungen.

Artikel 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge aller Art (Kurse, Veranstaltungen)
- b) Beratung und Interventionen bei Behörden in sozialen und kulturellen Angelegenheiten der Hörgeschädigten
- c) Pflege der Geselligkeit durch Veranstaltungen und Zusammenkünfte
- d) Förderung und Unterstützung von Unternehmungen und Bestrebungen, welche den

Interessen der Mitglieder dienen

- e) Betreuung von in Not geratenen Mitgliedern
- f) Bildung besonderer zweckdienlicher Abteilungen
- g) Betreuung durch Dolmetscher/innen
- h) Werbung in der österreichischen Gehörlosen-Zeitung „Gebärdensache“ als Bildungsorgan
- i) Öffentliche Informationen über die gesamte Vereinsstätigkeit in Zeitung, TV, Internet und eigener Vereinszeitung

2. Als materielle Mittel dienen:

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- b) Erträge von Festen, Veranstaltungen, usw.
- c) Interne und öffentliche, wie behördlich bewilligte, Sammlungen und Subventionen
- d) Spenden, Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen

Artikel 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich dem Gebärdensprach Kulturverein Salzkammergut anschließen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, nämlich Hörgeschädigte und Gebärdensprachbenutzer/innen, ihre Mitgliedschaftsrechte ergeben sich aus Artikel 7.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein. Diese erfolgt nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand.

2) Außerordentliche Mitglieder werden ebenfalls nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand aufgenommen.

- 3) Ehrenmitglieder erwerben ihre Mitgliedschaftsrechte durch entsprechende Ernennung in der Jahreshauptversammlung (Generalversammlung).
- 4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Artikel 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt hat zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu erfolgen, wobei die Austrittserklärung zumindest drei Monate vorher und daher bis längstens 30. September eines jeden Jahres schriftlich mitgeteilt werden muss. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Ausschluss an den Vorstand Berufung einzulegen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Vereinsrecht. Bereits entrichtete Beiträge der ausgeschlossenen Mitglieder werden nicht rückerstattet.
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, sie haben jedoch kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Artikel 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Artikel 9 und 10), der Vorstand (Artikel 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (Artikel 14) und das Schiedsgericht (Artikel 15).

Artikel 9 Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt bei

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen,
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s.

3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch eine/n gerichtlich bestellten Kurator/in.

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau in dessen/deren Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter.

Artikel 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Voranschläge;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Artikel 11 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Obmann/ der Obfrau (Native Signer)
- 2) dem Obmann/der Obfrau Stellvertreter/in (Native Signer)
- 3) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- 4) dem Schriftführer/der Schriftführerin Stellvertreter/in

- 5) dem Kassier/der Kassierin (Native Signer)
- 6) dem Kassier/der Kassierin Stellvertreter/in (Native Signer)
- 7) Kulturreferent/in (Bildungszwecke)
- 8) Seniorenreferent/in
- 9) Jugend/Familienreferent/in
- 10) Bewegung-und Sportreferent/in

2) Die Ernennung von Beiräten bzw. Referent/innen für bestimmte Arbeitskreise liegt im Ermessen des Vereinsobmannes/der Vereinsobfrau.

3) Alle Hauptorgane des Vorstandes (Obmann/ Obfrau und seine/ihre Stellvertreter/in, Kassier/in und seine/ihre Stellvertreter/in) dürfen nur Native Signer sein, deren Erstsprache (Muttersprache) und primäres Kommunikationsmittel die Gebärdensprache ist, worauf bei jeder Neubestellung des Vorstandes zu achten ist, um jeglicher Form der Diskriminierung und Verzerrung der Interessen muttersprachlich gebärdender Menschen vorzubeugen.

4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

8) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter.

9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und/oder Rücktritt.

10) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches nur an Vorstandsmitgliedern versandt wird.

Artikel 12

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines

Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;

- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Artikel 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/ des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Artikel 14

Rechnungsprüfer/innen

1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Artikel 15

Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus Vereinsverhältnissen zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Letzteren untereinander, entscheidet das Schiedsgericht. Jeder Streitfall wählt zwei Mitglieder zu Schiedsrichter/innen, welche ein weiteres Mitglied zum/zur Vorsitzenden wählen. Das Schiedsgericht fasst die Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, welche/r nicht mitbestimmt. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig. Können sich die Schiedsrichter/innen über die Wahl der/des Vorsitzenden nicht einigen, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

Artikel 16

Freiwillige Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann entweder von der Vereinsleitung oder von der Hälfte der Vereinsmitglieder beantragt werden, jedoch nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung. Die Auflösung ist rechtsgültig beschlossen, wenn in dieser Versammlung zwei Drittel sämtlicher wirklichen Mitglieder anwesend sind und für die Auflösung gestimmt haben.

Im Falle der Auflösung des Vereines wird das gesamte restliche Vermögen, welcher Art es immer sei, dem Gehörlosenverband Oberösterreich zur Verwaltung übergeben, mit der Bestimmung, falls sich im Bezirk Vöcklabruck ein neuer Verein mit den gleichen Zielen bildet, diesem das Restvermögen zu übergeben.

Artikel 17

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in der

Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Jede Satzungsänderung ist den Vereinsbehörden anzuzeigen.

Stand: 06.09.2018